

## **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Woelk  
Tel. 05 61/7 87-12 24  
Fax 05 61/7 87-21 82  
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de  
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 10.01.2007/Frau Gast

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 17.01.2007, 16.30 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

### **Tagesordnung:**

- 1. Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge  
- 101.16.330 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 2. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH  
2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.358 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;  
- Kenntnisnahme Liste C/2006 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.373 -

4. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;  
- Kenntnisnahme Liste D/2006-**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.374 -
5. **Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.74 -
6. **Situation des Leerstandes im Einzelhandel**  
Anfrage des Stadtverordneten Häfner, FWG  
- 101.16.301 -
7. **NVV Geschäftsführer/-in-stelle zeitnah mit Planer/-in besetzen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Norbert Domes  
- 101.16.308 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr)
8. **Haushaltsausgabereste auflösen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.322 -
9. **Vergabe von Bauleistungen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.332 -
10. **Hundesteuersatzung**  
Antrag der Fraktion Grüne  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Gernot Rönz  
- 101.16.333 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
11. **Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.349 -
12. **Mietobjekte für städtische Einrichtungen**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.354 -

13. **Brüder-Grimm-Museum**  
Anfrage der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.380 -

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

## **Niederschrift**

über die 10. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
am Mittwoch, 17.01.2007, 16.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### **Tagesordnung:**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel<br>(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)                      | 101.16.330 |
| 2.  | KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH<br>2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag  | 101.16.358 |
| 3.  | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;<br>- Kenntnisnahme Liste C/2006 - | 101.16.373 |
| 4.  | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;<br>- Kenntnisnahme Liste D/2006-  | 101.16.374 |
| 5.  | Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"  | 101.16.74  |
| 6.  | Situation des Leerstandes im Einzelhandel   | 101.16.301 |
| 7.  | NVV Geschäftsführer/-in-stelle zeitnah mit Planer/-in besetzen  | 101.16.308 |
| 8.  | Haushaltsausgabereste auflösen  | 101.16.322 |
| 9.  | Vergabe von Bauleistungen   | 101.16.332 |
| 10. | Hundesteuersatzung  | 101.16.333 |
| 11. | Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete  | 101.16.349 |
| 12. | Mietobjekte für städtische Einrichtungen  | 101.16.354 |
| 13. | Brüder-Grimm-Museum   | 101.16.380 |

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 10.01.2007 ordnungsgemäß einberufene 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **Zur Tagesordnung**

Stadtverordneter Boeddinghaus erklärt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG, auf die Beantwortung des Tagesordnungspunktes 12, Anfrage „Mietobjekte für städtische Einrichtungen“, -101.16.354-, in der heutigen Sitzung zu verzichten, wenn die Anfrage innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich beantwortet wird.

Stadtbaurat Witte sagt die schriftliche Beantwortung mit der Niederschrift zu. Tagesordnungspunkt 12 wird daher für erledigt erklärt.

Stadtverordneter Lewandowski beantragt, Tagesordnungspunkt 1 „Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) wegen Beratungsbedarfs seiner Fraktion heute abzusetzen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Oberbürgermeister Hilgen bittet wegen Terminüberschneidung um das Vorziehen der Tagesordnungspunkte die seine Zuständigkeit betreffen (Tagesordnungspunkte 6, 11 und 13). Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender Kaiser stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

### **6. Situation des Leerstandes im Einzelhandel** Anfrage des Stadtverordneten Häfner, FWG - 101.16.301 -

## **Anfrage**

Der Magistrat wird aufgefordert über den Leerstand von Einzelhandelsflächen in Kassel zu berichten.

Insbesondere sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie groß ist der Flächenleerstand in der Stadtmitte und in den Stadtteilen?
2. In welchen Branchen haben sich die Leerstände ergeben?
3. In wie weit hat sich nach Neubezug der Branchenmix verändert?
4. Wie groß ist die durchschnittliche Leerstandszeit?
5. Wie bewertet der Magistrat das Nahversorgungsangebot in den Stadtteilen?
6. Welche weiteren Veränderungen im Angebot erwartet der Magistrat in der Zukunft?

7. Sieht der Magistrat die Notwendigkeit durch professionelle Unterstützung die Stärkung Kassels als Oberzentrum voranzutreiben?
8. Wie unterstützt der Magistrat, neben der Focusierung auf die Innenstadt (Leitbild/Konzept), die Entwicklung in den Stadteilen?
9. Wie will der Magistrat auf Dauer dem Wettbewerbsdruck durch kommunalpolitische Entscheidungen begegnen?

Stadtverordneter Häfner begründet seine Anfrage. Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und weitere Fragen der Ausschussmitglieder.

**Die Anfrage ist durch Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.**

- 11. Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.349 -

## **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Wie viele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, haben einen zeitlich befristeten Vertrag?

In welchen Tätigkeitsbereichen existieren solche Verträge?

Wie viele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, sind mit aufeinander folgenden befristeten Verträgen angestellt?

Wie viele Jahre sind Angestellte, differenziert nach Geschlecht, in temporären Verträgen (incl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen) beschäftigt?

Wie viele Angestellte, differenziert nach Geschlecht, sind davon betroffen (incl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen)?

Um schriftliche Antwort wird gebeten

## **Begründung:**

Es gibt Beschäftigte bei der Stadt Kassel, die sich seit über 10 Jahre in Folge in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden. Die damit verbundene Privatisierung des Risikos der Drittmittelbeschaffung, von Krankheit und

Schwangerschaft für im Umfang ähnlichen Arbeitsfeldern stellt keinen pfleglichen Umgang mit den Angestellten der Stadt Kassel dar.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet die Anfrage seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Beantwortung mit der Niederschrift zu.

**Die Anfrage ist durch Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.**

### **13. Brüder-Grimm-Museum**

Anfrage der FDP-Fraktion

- 101.16.380 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann genau wurde der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums mit dieser Aufgaben betraut?
2. Gab es eine Stellenausschreibung zur Position des Leiters des Brüder-Grimm-Museums, wenn ja, welche wissenschaftlichen Qualifikationen mussten die Bewerber um diese Position erfüllen?
3. Erfüllte der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums die erforderlichen Qualifikationen?
4. Gibt es einen Anstellungsvertrag, wenn ja, wann wurde der Anstellungsvertrag und von wem unterschrieben?
5. Trifft es zu, dass der Leiter des Brüder-Grimm Museums laut Anstellungsvertrag wissenschaftliche Publikationen zu erstellen und zu veröffentlichen hat?
6. Wie viele und welche wissenschaftlichen Arbeiten wurden vom derzeitigen Leiter des Brüder-Grimm-Museums erstellt und wo wurden diese veröffentlicht?
7. Trifft es zu, dass der Leiter des Brüder-Grimm-Museums laut Anstellungsvertrag für wissenschaftliche Arbeiten freizustellen ist?
8. Wie wird der Leiter des Brüder-Grimm-Museums besoldet?
9. Wo befindet sich die Personalakte des Leiters des Brüder-Grimm-Museums?

10. Wann genau wurde der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums Geschäftsführer der Brüder-Grimm Gesellschaft?
11. Stehen alle vorhandenen Grimmiana uneingeschränkt für Forschungszwecke zur Verfügung?
12. Wann, von wem und mit welchem Auftrag wurde das Rechtsamt eingeschaltet, die Handexemplare der Kinder- und Hausmärchen (KHM) der Brüder Grimm zu prüfen?
13. Liegen bereits erste Erkenntnisse über die Eigentumsverhältnisse der Handexemplare vor?
14. Hat das Rechtsamt dabei festgestellt, dass originäre Signaturen in den Handexemplaren verändert worden sind?
15. Welche juristischen Maßnahmen wird der Magistrat ergreifen, wenn der Prüfungsauftrag an das Rechtsamt ergibt, dass der Leiter des Brüder-Grimm-Museums und Geschäftsführer der Brüder-Grimm-Gesellschaft anlässlich der Antragstellung bei der UNESCO im Jahre 2004, fünf Bände der Märchen/Handexemplare in die Liste des Weltdokumentenerbes aufzunehmen, wissentlich und willentlich diese Handexemplare als im ununterbrochenen Eigentum der Brüder-Grimm-Gesellschaft stehend bezeichnet hat?

Stadtverordneter Oberbrunner begründet die Anfrage seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen und Bürgermeister Junge beantworten die Anfrage und weitere Nachfragen. Stadtverordneter Oberbrunner bittet um schriftliche Beantwortung. Oberbürgermeister Hilgen und Bürgermeister Junge sagen die schriftliche Beantwortung zu.

**Die Anfrage ist durch Oberbürgermeister Hilgen und Bürgermeister Junge beantwortet.**

- 1. Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.330 -**

**Abgesetzt**

**2. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH**  
**2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.358 -

**Antrag (B)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Stadtverordneter Boeddinghaus bringt für die Fraktion Kasseler Linke.ASG folgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG (A)**

§ 4 Abs. 6 des 2. Nachtrages zum Konsolidierungsvertrag vom 11.09.2001 wird wie folgt geändert:

„Für 2007 beträgt der Kürzungsbetrag **4,09** Mio. Euro“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss (A)**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH, 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag, -101.16.358-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne  
Ablehnung: FDP  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

### **Beschluss (B)**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH, 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag, -101.16.358-, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Frankenberger

- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;**  
**- Kenntnisnahme Liste C/2006 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.373 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von den in der beigefügten Liste gemäß § 114 g Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	4.350,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	641.150,00 €

sowie einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16.500,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Stadträtin Janz und Herr Welz, Sachgebietsleiter des Schulverwaltungsamtes, erläutern die Liste und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

**Die Vorlage des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Kenntnisnahme Liste C/2006 -, -101.16.373-, wird zur Kenntnis genommen.**

- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;  
- Kenntnisnahme Liste D/2006-  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.374 -**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von den in der beigefügten Liste gemäß § 114 g Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	11.500,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	35.425,61 €

Kenntnis zu nehmen.

**Die Vorlage des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Kenntnisnahme Liste D/2006-, -101.16.374-, wird zur Kenntnis genommen.**

- 5. Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"**  
Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.74 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, eine Stelle „Beauftragter für demographische Entwicklung“ einzurichten. Aufgabe des Demographiebeauftragten wird es sein, ein städtisches Handlungskonzept zu entwickeln und fortzuschreiben mit dem Ziel, die demographischen Veränderungen Kassels zukunftsicher zu gestalten.“

Stadtverordneter Oberbrunner begründet den Antrag der FDP-Fraktion.  
Stadtkämmerer Dr. Barthel antwortet für den Magistrat.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP  
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung", -101.16.74-, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bathon

### **7. NVV Geschäftsführer/-in-stelle zeitnah mit Planer/-in besetzen** Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG - 101.16.308 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

1. sich dafür einzusetzen, dass die Stelle des Geschäftsführers beim NVV zeitnah ausgeschrieben wird.
2. Die Besetzung der Stelle mit einer planerisch versierten und für den ÖPNV engagierten GeschäftsführerIn soll sicherstellen, dass das Angebot und die Qualität des NVV weiterentwickelt wird.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG. Stadtkämmerer Dr. Barthel antwortet für den Magistrat. Im Rahmen der Diskussion ändert Stadtverordneter Boeddinghaus den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab:

### **➤ Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert

sich dafür einzusetzen, dass die Besetzung der Stelle mit einer planerisch versierten und für den ÖPNV engagierten GeschäftsführerIn sicherstellen soll, dass das Angebot und die Qualität des NVV weiterentwickelt wird.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. NVV Geschäftsführer/-in-stelle zeitnah mit Planer/-in besetzen, -101.16.308-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Rönz

### **8. Haushaltsausgabereste auflösen** Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG - 101.16.322 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Haushaltsausgabereste, die älter als ein Jahr sind, werden aufgelöst. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG. Stadtkämmerer Dr. Barthel antwortet für den Magistrat. Im Rahmen der Diskussion zieht Stadtverordneter Boeddinghaus den Antrag seiner Fraktion zurück.

**Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.**

## 9. Vergabe von Bauleistungen

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.332 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Bei Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau hat der Magistrat unter Berücksichtigung der Interessen betroffener Geschäftsleute und Anlieger Fixtermine für die Fertigstellung der Bauleistung mit gleichzeitiger Festlegung einer Konventionalstrafe zu vereinbaren.

Stadtverordneter Oberbrunner begründet den Antrag der FDP-Fraktion. Stadtbaurat Witte antwortet für den Magistrat und beantwortet weitere Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP  
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Vergabe von Bauleistungen, -101.16.332-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

## 10. Hundesteuersatzung

Antrag der Fraktion Grüne  
- 101.16.333 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, diejenigen, die sich nachweislich aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt (z. B. Tierheim) und das Finanzamt dieser Einrichtung die Gemeinnützigkeit bestätigt hat, einen Hund zulegen, auf Antrag für die Dauer von 12 Monaten von der Hundesteuer zu befreien. Diese Steuerbefreiung wird einem Haushalt nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt.  
Der § 6 der Hundesteuersatzung wird entsprechend ergänzt.

Stadtverordneter Rönz begründet den Antrag der Fraktion Grüne. Stadtkämmerer Dr. Barthel antwortet für den Magistrat und schlägt eine Änderung des Antragstextes vor. Im Rahmen der Diskussion verständigen sich die Ausschussmitglieder darauf, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Fraktion Grüne wird für die nächste Sitzung einen geänderten Antrag unter Einbeziehung des Änderungsvorschlages von Stadtkämmerer Dr. Barthel einbringen.

### **Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

## **12. Mietobjekte für städtische Einrichtungen**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.354 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Welche städtischen Einrichtungen sind in angemieteten Räumen untergebracht?

Wie viel qm Flächen sind nach Nutzung (Büro, Veranstaltungsräume etc.) und Einzelobjekten differenziert angemietet?

Wann laufen die Mietverträge differenziert für die einzelnen Mietobjekte aus?

Welche Netto- und Bruttomietkosten fallen für die Einzelobjekte im Jahr an?

**Die Anfrage ist mit der durch Stadtbaurat Witte zugesagten schriftlichen Beantwortung mit der Niederschrift beantwortet.**

**Ende der Sitzung:** 18:55 Uhr

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

Heidi Woelk  
Schriftführerin

Personal- und Organisationsamt  
- 11 -

Kassel, 18.01.2007  
Herr Monk/Mo  
☎ 2565



- 2160076255 -  
ID-Nr.: 096304

An  
- 16 -  
über  
- 1 -

Büro des  
Oberbürgermeisters  
Eing. 24. JAN. 2007  
*[Signature]*

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 29. JAN. 2007  
.....Bd. .... Heft .....lose Anl.

**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 27.11.2006 (Vorlage Nr. 101.16.349)  
für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete**

Beigefügte Anlage wird übersendet mit der Bitte um Aufnahme in das Protokoll der  
Sitzung des Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 17.01.2007.

Dr. Benedix



**Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 27.11.2006 (Vorlage Nr. 101.16.349)  
für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:  
Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete**

1. Es wurden folgende Fragen gestellt:

**Wieviele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, haben einen zeitlich befristeten Vertrag ?**

Zurzeit befinden sich 180 Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen, davon 48 Männer und 132 Frauen.

Personen mit befristeten Arbeitszeiterhöhungen sind unberücksichtigt geblieben.

**In welchen Tätigkeitsbereichen existieren solche Verträge ?**

Schwerpunktmäßig sind befristete Verträge in folgenden Bereichen vorhanden:

- Kindertagesstätten (Erzieher/-innen)
- Sozial- und Jugendamt (Diplom-Sozialarbeiter/-innen bzw. Diplom-Sozialpädagogen/-innen),
- sowie im allgemeinen Verwaltungsbereich (in der Regel Kaufleute für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte)

**Wieviele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, sind mit aufeinander folgenden befristeten Verträgen angestellt ?**

Zurzeit befinden sich 141 Beschäftigte (davon 27 männlich, 114 weiblich) in Arbeitsverhältnissen mit mehr als einer aufeinander folgenden Befristung.

**Wieviele Jahre sind Angestellte, differenziert nach Geschlecht, in temporären Verträgen (inkl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen) beschäftigt ?**

**Wieviele Angestellte, differenziert nach Geschlecht, sind davon betroffen (inkl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen) ?**

Eine detaillierte Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Anmerkung: Die Berücksichtigung der gewünschten Unterbrechungszeiten ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

## Mehrfachbefristungen

141 Personen mit aufeinander folgenden befristeten Verträgen,  
davon 27 männlich, 114 weiblich.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Anzahl	männlich	weiblich
bis einschl. 1 Jahr	10	3	7
über 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	34	11	23
über 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre	32	1	31
über 3 Jahre bis einschl. 4 Jahre	24	0	24
über 4 Jahre bis einschl. 5 Jahre	15	7	8
über 5 Jahre bis einschl. 6 Jahre	6	0	6
über 6 Jahre bis einschl. 7 Jahre	7	3	4
über 7 Jahre bis einschl. 8 Jahre	8	0	8
über 8 Jahre bis einschl. 9 Jahre	3	1	2
über 9 Jahre bis einschl. 10 Jahre	2	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>27</b>	<b>114</b>

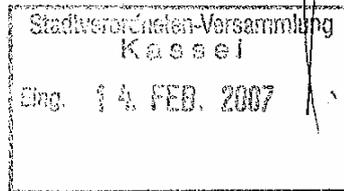
### Erläuterung:

Diese Übersicht beinhaltet Personen mit mehr als einem aufeinanderfolgenden befristeten Vertrag.

Als Dauer des Arbeitsverhältnisses ist die Gesamtdauer der jeweiligen bisherigen ununterbrochenen Beschäftigung angegeben.

Innerhalb dieser Gesamtdauer wurde das befristete Arbeitsverhältnis mindestens einmal verlängert, die Anzahl der befristeten Vertragsverlängerungen ist allerdings unterschiedlich.

Dezernat - VI -



Kassel, 14.02.2007  
☎ 12 80

- 16 -

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Grundsatzfragen am 17.01.2007**  
**Anfrage der Kasseler Linke ASG „Mietobjekte für städtische Einrichtungen“,**  
**Vorlage Nr. 101.16.354**

Beigefügt übersende ich die Stellungnahme des Fachamtes zu vorgenannter Anfrage, wie sie vom Inhalt her zur Ausschusssitzung im Januar vorlag.

Sobald die Objektdatenbank fertiggestellt ist, werde ich die detaillierte Beantwortung nachreichen.

  
Norbert Witte  
Stadtbaurat

Anlage

An  
- VI -

Anfrage der Kasseler Linke.ASG zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 17.01.2007  
Nr.: 101.16.354

Anfrage: Welche städtischen Einrichtungen sind in angemieteten Räumen untergebracht?  
Wieviel m<sup>2</sup> Flächen sind nach Nutzung (Büro, Veranstaltungsräume etc) und Einzelobjekten differenziert angemietet?  
Wann laufen die Mietverträge differenziert für die einzelnen Mietobjekte aus?  
Welche Netto- und Bruttomietkosten fallen für die Einzelobjekte im Jahr an?

Antwort: Die Aufgaben der Grundstücks- bzw. Hausverwaltung, die bis Ende 2005 dezentral in städtischen Ämtern wahrgenommen wurden, gingen am 01.01.2006 organisatorisch auf die Gebäudewirtschaft über.

Hier werden die schrittweise überlassenen Verwaltungs- und Vertragsvorgänge strukturiert und in eine Objektdatenbank eingebunden. Es werden etwa 350 Vertragsverhältnisse (Miet-, Pacht- und Überlassungsverträge) katalogisiert. Die Gebäudewirtschaft arbeitet in erster Priorität an der Vervollständigung dieser Datenbank.

Die differenzierte Beantwortung oben genannter Fragen in Form einer Auflistung aller in Frage kommenden Vertragsverhältnisse kann erst im Frühjahr 2007 dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorgelegt werden.

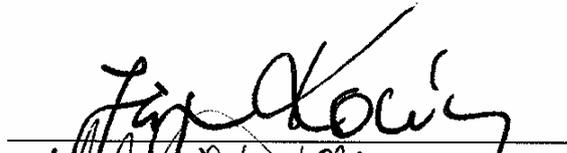
Neukäter

# Anwesenheitsliste

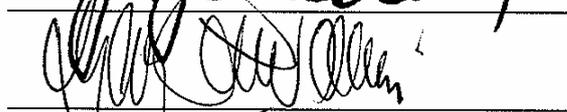
zur 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen am  
**Mittwoch, 17.01.2007, 16.30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

## Mitglieder

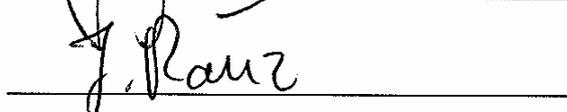
Jürgen Kaiser, SPD  
Vorsitzender



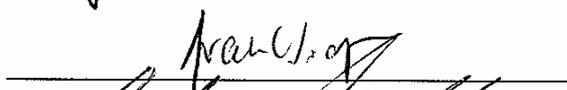
Georg Lewandowski, CDU  
1. Stellvertretender Vorsitzender



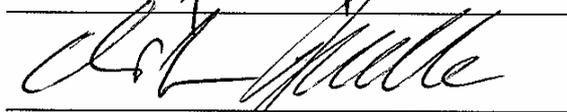
Gernot Rönz, Grüne  
2. Stellvertretender Vorsitzender



Uwe Frankenberger, SPD  
Mitglied



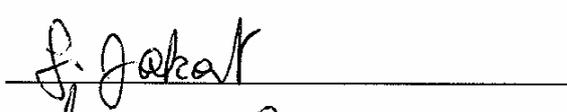
Christian Geselle, SPD  
Mitglied



Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Mitglied



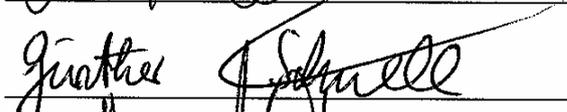
Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied



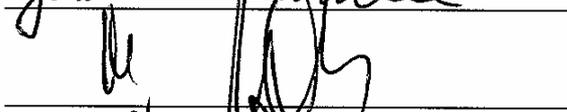
Manfred Merz, SPD  
Mitglied



Dr. Günther Schnell, SPD  
Mitglied



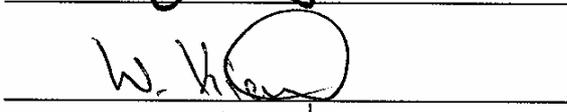
Michael Bathon, CDU  
Mitglied



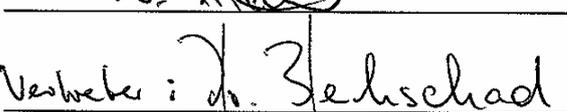
Bernd-Peter Doose, CDU  
Mitglied



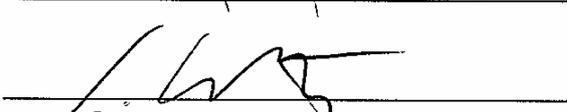
Wolfram Kieselbach, CDU  
Mitglied



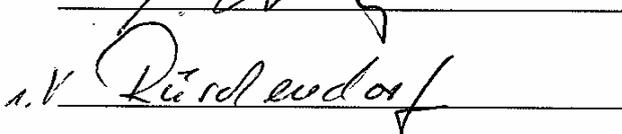
Eva Kühne-Hörmann, CDU  
Mitglied



Dr. Norbert Wett, CDU  
Mitglied



Wolfgang Friedrich, Grüne  
Mitglied



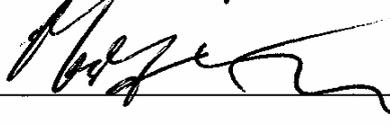
Karin Müller, Grüne  
Mitglied



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied



Frank Oberbrunner, FDP  
Mitglied



**Teilnehmer mit beratender Stimme**

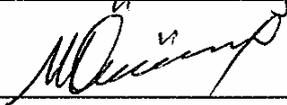
Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete

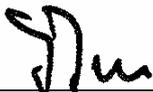
entschuldigt

Metin Öztürk,  
Vertreter des Ausländerbeirates

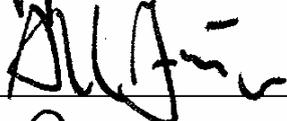


**Magistrat**

Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister



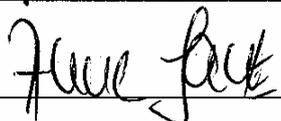
Thomas-Erik Junge, CDU  
Bürgermeister



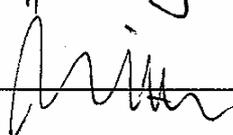
Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer



Anne Janz, Grüne  
Stadträtin



Norbert Witte, CDU  
Stadtbaurat

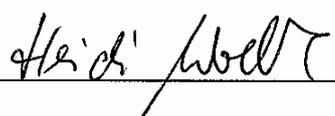


**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-



Heidi Woelk,  
Schriftführerin



Verwaltung/Gäste

Waldkirch - 20 -

Wien - 20 -

Wien - 20 -

Wien - 14 -

Wien - 10 -

Wien - 11 -

Wien - 36 -

Wien - 33 -

Hofreppel-Tater - Dez-11-

Jahr - 32 -

Metz - 41 -

Wetz - 40 -

**Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

**Begründung:**

1. Kasseler Hundeverordnung (- KHVO -):

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel war bislang in § 3 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO) geregelt.

Durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport ist die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 erlassen worden. § 9 HundeVO schreibt für bestimmte Fälle Leinenzwang vor:

- Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HundeVO sind gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung der Halterin oder des Halters grundsätzlich an der Leine zu führen.

- In § 9 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO ist eine Anleinpflcht für alle Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln angeordnet.

Darüber hinaus gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Eine allgemeine Anleinpflcht sieht die HundeVO also ebenso wenig vor wie die Einführung einer solchen durch ergänzende gemeindliche Gefahrenabwehrverordnung. Die eröffneten gemeindlichen Regelungen finden ihre Grenzen in § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

§ 75 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) enthält das Verbot des Widerspruchs von Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden und Landkreise zu den Gefahrenabwehrverordnungen der Minister. Dieses Verbot bewirkt die Nichtigkeit von solchen der Landesverordnung entgegenstehenden Verordnungen der Gemeinden und Landkreise. Zudem bestehen die Rechtsgrundsätze, dass höherrangiges Recht (Landesverordnung) dem niederrangigen Recht und das neuere Recht dem älteren vorgeht. Nach § 75 Abs. 2 HSOG dürfen Angelegenheiten, die durch Gefahrenabwehrverordnung einer Ministerin oder eines Ministers geregelt sind, durch z.B. Gemeinden nur dann ergänzend geregelt werden, wenn die Gefahrenabwehrverordnung der Ministerin oder des Ministers dies ausdrücklich zulässt.

Die HundeVO enthält keine Öffnungsklausel für weitergehende kommunale Gefahrenabwehrverordnungen, etwa im Sinne eines allgemeinen Leinenzwanges, sondern - im Gegenteil - eine abschließende Befugnis in § 9 Abs. 2 HundeVO, der eine Festlegung / Bestimmung bestimmter Bereiche voraussetzt. Eine generelle Anleinpflcht für das gesamte Stadtgebiet ist daher unzulässig.

Aufgrund dieser Vorschriften ist die bisherige Anleinpflcht nach § 3 Abs. 2 der Kasseler Straßenordnung - KStO - nichtig. Es besteht nunmehr lediglich noch die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO örtliche Bereiche für einen generellen Leinenzwang selbst zu bestimmen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage soll die Anleinpflcht für Hunde in Kassel neu eingeführt werden.

Die Befugnis des § 9 Abs. 2 HundeVO setzt voraus, dass es sich um der Allgemeinheit zugängliche umfriedete oder anderweitig begrenzte Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teile davon handelt. Bei der Festlegung der Flächen ist zu beachten, dass die Anleinpflcht dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen, dienen muss. Demgegenüber steht das Recht der Hundehalter auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Interesse artgerechter Tierhaltung.

Dem Schutz der Bevölkerung gegenüber den Rechten der Hundehalter ist aus Gründen der Gefahrenabwehr weitgehend Vorrang einzuräumen. Voraussetzung für die Festlegung der Bereiche ist also, dass sich hier ein tatsächlicher Fußgängerverkehr abspielt oder eine Ansammlung von Menschen stattfindet und typischerweise mit Gefahren oder Belästigungen durch nicht angeleinte Hunde aufgrund der Menschenmenge oder des Verhaltens von Menschen gerechnet werden muss.

Das Auftreten dieser abstrakten Gefahr kommt insbesondere in Fußgängerzonen und Grünanlagen, die dem Freizeitsport und Spiel gewidmet sind, in Betracht. Es sollen diejenigen Personen, insbesondere Alte und Kinder geschützt werden, die sich selbst nicht gegen frei laufende Hunde wehren können.

Die Grundstücke, Anlagen und Fußgängerzonen, auf bzw. in denen unter Beachtung dieser Voraussetzungen die Anleinplicht gelten soll, werden konkret bestimmt. Um Verständigungs- und Auslegungsprobleme von vorn herein zu vermeiden, werden die Bereiche nicht nur umschrieben, sondern jede einzelne Fläche wird exakt benannt. Die so erzielte Eindeutigkeit ist sowohl für die Adressaten der Vorschrift, insbesondere die Hundehalter und Hundeführer, als auch für die anschließende Überwachung durch die zuständigen Stellen (Polizei, Ordnungsamt der Stadt Kassel) erforderlich.

Zur Festlegung der Bereiche hat das Ordnungsamt mit Schreiben vom 10.06.2005 die Ortsbeiräte gemäß § 4 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte angehört; des Weiteren sind das Umwelt- und Gartenamt, das Straßenverkehrsamt, das Polizeipräsidium Nordhessen sowie die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten beteiligt worden. Aus allen eingegangenen Vorschlägen wurden die Bereiche ausgewählt, die aus der Liste, welche als Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung beigelegt ist, ersichtlich sind.

Zwecks Auswahl und Festlegung wurden die vorgeschlagenen Flächen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO überprüft. Alle aufgeführten Flächen erfüllen zunächst die Voraussetzungen, dass sie der Allgemeinheit zugänglich und umfriedet oder anderweitig begrenzt sind. Darüber hinaus finden in diesen Anlagen und in der Fußgängerzone auch ein erheblicher Fußgängerverkehr bzw. Menschenansammlungen statt. Die Anlagen werden für Spaziergänge, zum Ausruhen und Erholen, zum Spielen und für den Freizeitsport genutzt. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist durch deren Konzentration in diesen Gebieten mit konkreten Belästigungen und Gefährdungen durch nicht angeleinte Hunde zu rechnen.

Einige Ortsbeiräte hatten in Ihren Stellungnahmen die Forderung aufgestellt, in ihrem jeweiligen, gesamten Ortsbezirk die Anleinplicht anzuordnen - ähnlich wie bislang nach der KStO. Aus den eingangs geschilderten Gründen ist dies nicht zulässig.

Andere Ortsbeiräte hatten konkrete Vorschläge für Bereiche unterbreitet. Diese konnten nicht alle in die Anleinplichtregelung einbezogen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht erfüllt werden.

Eine Übersicht der Vorschläge der Ortsbeiräte, die wegen fehlender Ermächtigung in der HundeVO des Landes Hessen nicht umgesetzt werden können, ist als Anlage 3 beigelegt.

Folgende Bereiche sollen nicht von der Anleinplicht auf Grundlage dieser Gefahrenabwehrverordnung umfasst werden:

- Spielplätze

Gründe:

Nach § 3 Abs. 1 KStO ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze mitzunehmen. Diese Regelung hat weiterhin Gültigkeit. Wenn Hunde also gar nicht auf Spielplätze mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinplichtregelung nicht erforderlich.

- Sportanlagen

Gründe:

Abschließbare Sportanlagen sind nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich im Sinne der HundeVO. Für diese Anlagen kann daher keine Anleinplichtregelung erfolgen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht erfüllt werden.

Für die nicht abschließbaren und somit frei zugänglichen Sportanlagen soll die Regelung deshalb nicht erfolgen, weil durch eine Anleinplichtregelung quasi im Rückschluss die Erlaubnis zur Mitnahme von Hunden auf die Sportanlagen geregelt würde. Hier muss daher eine Regelung in Ausübung des Hausrechts durch das Sportamt der Stadt Kassel erfolgen. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten werden oder nur die Anleinplicht angeordnet werden soll, muss vom Sportamt entschieden werden.

- Schulgelände

Die Gründe sind identisch wie zuvor zu den Sportanlagen aufgeführt. Die Regelung obliegt dem Schulverwaltungsamt.

- Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser hält eine Anleinplicht für Hunde in ihren Kasseler Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist aber bereits fraglich, ob hierfür alle Voraussetzungen für eine Anleinplicht auf Basis der Ermächtigungsgrundlage der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung der Parks nicht überall gegeben, bzw. nicht für jedermann zweifelsfrei ersichtlich. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinplicht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch frei laufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, die Anleinplicht in diesen beiden staatlichen Parkanlagen nicht durch städtische Verordnung zu regeln, liegt in der erforderlichen Überwachung. Wenn die Stadt die Anleinplicht anordnet, ist sie auch zur Überwachung und Durchsetzung mit eigenem Personal verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und den Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinplicht verordnen. Hiervon sollte sie Gebrauch machen.

- Fuldaaue

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaaue-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung für diesen Bereich weiter. Die Ermächtigung ergibt sich ebenfalls aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

## 2. Kasseler Straßenordnung (- KStO -):

In § 3 Abs. 2 KStO wird geregelt, dass Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen an der Leine zu führen sind. Wie zuvor in der Begründung zu 1. (Kasseler Hundeverordnung) ausgeführt, ist diese Regelung durch die Hundeverordnung des Landes Hessen nichtig geworden. Die Kasseler Straßenordnung ist daher zu ändern. In § 3 KStO sind die Absätze 2 bis 6 ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist der § 10 der KStO (Ordnungswidrigkeiten) entsprechend anzupassen.

Die bisherige Fassung der Kasseler Straßenordnung - KStO - und § 9 der HundeVO des Landes, der die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der neuen Kasseler HundeVO darstellt, sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 13.11.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

**über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel  
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.06.2003 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.

**§ 2  
Anleinplicht**

- (1) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.

**§ 3  
Ausnahmen**

Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf

- a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde,
- b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,
- c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes,

- d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert,

im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (3) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden i.V.m. § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung einen Hund nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kasseler Hundeverordnung keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 der Kasseler Hundeverordnung eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die in § 2 Abs. 2 festgelegten Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Kassel

### Anlage zu § 2 Abs. 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
1	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen – Schenkebier Stanne – Eisenbahnweg – Am Wäldchen – Zum Feldlager – Kiefernweg	E 9
2	Kubergraben	Freizeit- und Grünanlage	Zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrottpark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße – Goethestraße – Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 – Trottstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg – Kattenstraße – Baumbachstraße – Heinemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße – Herkulesstraße – Freiherr-vom-Stein-Straße – Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-vom-Stein-Straße – Wilhelmshöher Allee – Grafbernadotte-Platz – Goethestraße	H 8
7	(Namenloser) Park	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße – Hansteinstraße – Grüner Waldweg – Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchen	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße – Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 – Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße – Tannenstraße	G 9
9	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkoferstraße hinter den Häusern – Hansteinstraße – Virchowstraße hinter den Häusern – Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10	Am Heimbach	Naherholungsgebiet	Friedenstraße – Wehlheider Friedhof – Kleiner Holzweg – Am Heimbach	H/I 8/9
11	Willi-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße – Württemberger Straße	J 7

12	Ahnaaue bis Warteberg	Grünzone, Bachaue	Schanze – Am Warteberg – Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
13	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße – Eisenschmiede – Chamissostraße – Grillparzer Straße	F 12
14	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße – Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
15	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße – Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
16	Anlage Joseph-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Joseph-Fischer-Straße – Struthbachweg	F 11
17	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt – Müllergasse – Kastenalsgasse – Wohnhäuser	G 12
18	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße – Kurt-Wolters-Straße – Weserstraße – Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
19	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße – Ysenburgstraße – Bürgistraße (Privatgrundstücke)	G 12
20	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof – Fuldataalstraße – Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern – Kellermannstraße	F 13
21	Park Rothendit mold	Parkanlage	Marburger Straße – Witzenhäuser Straße – Siemesstraße – Rothenbergstraße – Verbindungsweg von Rothenbergweg bis Marburger Straße	F/G 10

22	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein – Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße / Quellhofstraße – Quellhofstraße bis zur Gesamtschule – Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
23	Togoplatz	Grünanlage	Wißmannstraße – Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
24	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg – Erlenfeldanger – Wahlebachweg – Erlenfeldanger	K 14 - L 14
25	Lutherplatz	Grünanlage	Lutherstraße – Mauerstraße – Fußweg zwischen Mauerstraße und Spohrstraße – Spohrstraße – Rudolf-Schwander-Straße	G 11
26	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) – Schöne Aussicht – Friedrichsplatz – Obere Königsstraße	H 11
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straße Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wiedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchgehend	D 8
28	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda – Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
29	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda – Wallstraße – Salztorstraße – Hafenstraße	H 12

30	Park Schönfeld und Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	Zwischen Frankfurter Straße und Kleiner Holzweg	J 8/J 9/ K 9/ K 10
31	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bosestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
32	Grillplatz Wartekuppe-Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/10
33	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße – Weinbergstraße	H 11
34	Murhardpark	Grünanlage	Weinbergstraße – Humboldtstraße	H 11
35	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Untere Königsstraße,</li> <li>◆ Landgraf-Philipp-Platz,</li> <li>◆ Hedwigstraße,</li> <li>◆ Königsplatz,</li> <li>◆ Kölnische Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße/Wolfsschlucht,</li> <li>◆ Obere Königsstraße,</li> <li>◆ Treppenstraße,</li> <li>◆ Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt,</li> <li>◆ Opernplatz,</li> <li>◆ Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt,</li> <li>◆ Wilhelmsstraße zwischen Karlsplatz und Ständeplatz,</li> <li>◆ Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße,</li> <li>◆ Wolfsschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße</li> </ul>	

**G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G**

**zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel vom 01.12.1975 in der Fassung der Dritten Änderung vom 27.01.1997**

**(Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am                    folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel vom 01.12.1975 in der Fassung der Dritten Änderung vom 27.01.1997 (Vierte Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Tiere“

- 1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder auf die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Planschbecken innerhalb der im § 1 erwähnten Flächen baden zu lassen.
- 2) Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.“

**Artikel 2**

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten“

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter einer der in den §§ 2 und 4 umschriebenen Pflichten nicht nachkommt oder einer der in § 3 sowie §§ 6 - 9 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils neuesten Fassung findet Anwendung.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

### Anlage 3

Vorschläge der Ortsbeiräte, die wegen fehlender Ermächtigung in der HundeVO nicht umgesetzt werden können.

<b>Ortsbeiräte ...</b>	<b>Bezeichnung des Grundstücks durch OBR</b>	<b>Begründung der Verwaltung</b>
<b>4 Wehlheiden</b>	Ablehnung des Verordnungsentwurfes, jedoch keine Anträge. Anmerkung: Mit OBR-Beschluss vom 11.11.2004 wurde beantragt: Die Anleinpflcht soll im gesamten Bereich der Wehlheider Wohnbebauung bestehen.	Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden.
<b>5 Bad Wilhelmshöhe</b>	Panoramaweg vom Augustinum zum Anthoniweg bzw. zur Hugo-Preuß-Straße.	Es handelt sich um einen Waldweg, bzw. Grenzweg zwischen Wald und Wiese.
	Auf der dem Wald und Panoramaweg vorgelagerten Wiese westlich der Hugo-Preuß-Straße.	Es handelt sich um Wiesengelände
	Wiesengelände „An den Eichen“ westlich Baunsbergstraße.	Es handelt sich um Wiesengelände
	Straße im Druseltal-Druseltalstraße Höhe Altenheim Luisenhaus bis Augustinum.	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Elgershäuser Straße mit Wendeschleife Druseltal	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Alle umgebenden Straßen und Plätze der Kindergärten, Spielplätze und Schulen im Stadtteil	Bei den „Bereichen um“ die betreffenden Einrichtungen fehlen Umfriedungen oder anderweitige Begrenzungen.
	Wilhelmshöher Allee	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Gesamter Kurbezirk Bad Wilhelmshöhe	Es könnten nur umfriedete oder anderweitige begrenzte Grundstücke bestimmt werden.

<b>6 Brasselsberg</b>	Bereich der Kindertagesstätten Nordshäuser Straße / Birkenkopfstraße	Soweit das Grundstück der KiTa gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Bereich um“ die Einrichtung gemeint sein, fehlt es an einer Umfriedung oder anderweitigen Begrenzung.
	Umgebung der Kindertagesstätten des Fröbelseminars	Wie vor. Sodann: Grünfläche zwischen Wohnbebauung, Siedlungshäusern.
	Hospiz-Bereich	Straßenbegleitender Grünzug.
	Altenheime zwischen Firnsbachstraße und Konrad-Adenauer-Straße	Soweit die Grundstücke der Altenheime gemeint sind, sind diese nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Platz / Stadtteilzentrum um die Emmanuelkirche	Kirchenfläche, begrünt.
<b>7 Süsterfeld-Helleböhn</b>	Wohnpark Helleböhn: Freizeit- und Grünanlagen zwischen Heinrich-Schütz-Allee, Eugen-Richter-Straße, Leuschner-Straße, Westfriedhof	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Friedhofsgelände: Regelung über das Hausrecht
	Siedlung Süsterfeld: Freizeit- und Grünanlagen im Bereich Glockenbruchweg	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden.
	Eugen-Richter-Straße (Grünzug): Grünanlagen Eugen-Richter-Straße, Rhönplatz, Schwarzwaldweg	Rad- und Fußweg neben Straßenbahntrasse, nicht anderweitig begrenzte Fläche

	Gesamte Siedlung „documenta urbana“	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Im wesentlichen private Flächen.
<b>8 Harleshausen</b>	Im Bereich „Rehwiesen“: Wilhelmshöher Weg, Vor dem Forst, Klinikstraße, An den Rehwiesen / Paracelsusklinik	Freie Feldflur sowie Straßenbereiche. Soweit das Grundstück der Elena-Klinik gemeint ist, ist dieses nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, ehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Kubergraben: Ausdehnung auf Wilhelmshöher Weg bis Ahnatalstraße / Kuckucksweg	Freie Feld- und Wiesenflur, teilweise bewirtschaftet und eingezäunt.
	Schule: Kubergraben, Karlshafener Straße, Wolfhager Straße, Karlshafener Straße	Soweit das Grundstück der Schule gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtung gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Grünfläche nördlich der Todenhäuser Straße, Karlshafener Straße und Wilhelmshöher Weg	Feld und Wiese
	Naherholungsgebiet „Geilebachgrünzug“: Zwischen Stockweg, Zum Feldlager, Niederwiesenweg, Altanenwiesenweg, Im Grund	Wiesengelände

<b>10. Rothenditmold</b>	Naherholungsgebiet Döllbach-Aue	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Döllbachs. Soweit das Grundstück des Kleingartenvereins gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen.
<b>12 Philippenhof-Warteberg</b>	„Ahna-Grünzug“: Erweiterung bis zur Einmündung Gahrenbergstraße	Zwischen Hegelsbergstraße und Gahrenbergstraße keine Grünanlage mehr, Fuß- und Fahrradweg.
	Bereich Sandkopf: Auenbereich vor dem Kleingartengelände	Feld und Flur.
<b>13 Fasanenhof</b>	Grünstreifen zwischen Seniorenanlage und Nordfriedhof (ausgenommen Hundenauslaufwiese)	Grünstreifen. Fußweg und Straße, inkl. Baumbestand
<b>14 Wesertor</b>	Ablehnung des Verordnungsentwurfes. Gesamtes Stadtgebiet Kassel (Bei Unmöglichkeit folgende Anträge:)	Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden.
	Grünfläche Finkenherd, umschlossen von Weserstraße und Schützenstraße	Freie Fläche: Wiese, Fuß- und Radweg R 1
	Fuldawiese im Bereich Hafenbrücke	Freie Fläche: Wiese, Fuß- und Radweg R 1
	Grünfläche vor dem KGV Schützenplatz	Spielplatz Stadt Kassel - ausgewiesen.
	Grünzug am Ostring zwischen Gartenstraße und Franzgraben	Straßenbegleitendes Grün.

	Josephsplatz	Max. 50 m <sup>2</sup> , gleichschenkliges Dreieck 8 m Grundfläche, 2/3 Grünfläche ohne Wege und 1/3 geschottert, 2 Bänke, ein Kunstwerk
<b>15 Wolfsanger-Hasenhecke</b>	Festplatz (Bolzplatz / Gelände Alte Ziegelei)	Als Spielplatz ausgewiesen.
<b>16 Bettenhausen</b>	Dorfplatz vor der Marienkirche	Soweit das Grundstück der Kirche gemeint ist, ist dieses nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamtbereich um“ die Kirche gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Entlang der Leipziger Straße im gesamten Stadtteil	Straßenzug. Bestimmt werden.
	Leipziger Platz	Keine Park- und Grünanlage.
	Buswendeplatz gegenüber dem Haupteingang des Bettenhäuser Friedhofs	Straßenbereich.
	Bunte Berna	Straßenzug.
	Alle Schulwege laut Schulwegeplan	Straßen.
	Inselweg von Burgstraße bis Dorfplatz	Öffentlicher Weg.
<b>17 Forstfeld</b>	Wahlebachwiesen	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Wahlebachs.
<b>18 Waldau</b>	Gebiet zwischen B 83 (in nördlicher Richtung) Nürnberger Straße (bis Grundstücksgrenze Bergshäuser Straße und Grundstücksgrenze Pielhofstraße) bis zur B 83	Keine Park- und Grünanlage. Fuß- und Radweg entlang B 83 und zu dieser abgegrenzt teilweise durch Grünstreifen, teilweise durch Lärmschutzwand und in östlicher Richtung gegen Sportplatz und Wohngebiet mittels Lärmschutzwand, total bewachsen mit Buschwerk und Bäumen.

	Nürnberger Straße - Kasseler Straße - Forstbachweg (bis Wahlebach) - entlang der Straße „Auf dem Steinickel“ <Keine offizielle Straßenbezeichnung>	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Wahlebachs.
	Kasseler Straße - Stegerwaldstraße (Richtung Marie-Curie-Straße) - Marie-Curie-Straße - Verbindungsweg (nordseitig) zur Nürnberger Straße	Straßen und Wege.
<b>19 Niederzwehren</b>	Bereich Sophie-Scholl-Straße	Straßen und freie Feldflur.
<b>20 Oberzwehren</b>	Gebiet Heisebach: Begrenzt durch Carlo-Mierendorff-Straße, Fuß- und Radweg von Heinrich-Plett-Straße zur Mattenbergstraße, Mattenbergstraße, Straßenbahngleiskörper, Brückenhofstraße	Soweit die Grundstücke der Schulen und / oder Sportplätze gemeint sind, sind diese nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Schenkelsberg: Begrenzt durch Jugendheimstraße, Heinrich-Pierson-Straße, Verlängerung des Weges „Vor den Längen“, Hügelweg, Schenkelsbergstraße	„Bergwiese“ frei gelegen, keine Parkanlage, keine Beete, keine Wege.
	Entlang des Dönchebaches: Gelände der Uni, Abenteuerspielplatz Dönchebach, begrenzt durch Heinrich-Plett-Straße, Korbacher Straße und Dönchebach	Das Grundstück der Universität ist nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Mattenberg: Begrenzt durch Mattenbergstraße, Zufahrtsstraße entlang des Kleingartengeländes bis Ende Kleingartengelände	Es könnte nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden.

<b>21 Nordshausen</b>	Bereich begrenzt durch Obere Bornwiesenstraße, Am Klosterhof, Am Kirchgarten, Rückseite Hallenbad Süd, auf Fußwege zwischen Am Kirchgarten und Heinrich-Plett-Straße, auf Fußwege von Schule Brückenhof-Nordshausen bis Obere Bornwiesenstraße, von Obere Bornwiesenstraße bis Am Klosterhof, im südwestlichen Teil der Straße Klosterwiese bis Obere Bornwiesenstraße	Diverse Straßen. Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden. Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Auf den Straßen Grubenrain von Gänseweide bis Obere Bornwiesenstraße, auf der Oberen Bornwiesenstraße zwischen Grubenrain und Korbacher Straße, auf der Korbacher Straße von Obere Bornwiesenstraße bis Gänseweide	Diverse Straßen. Dem Gesamt-Bereich um die Kindertagesstätte fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Auf der Felchenstraße von Wegelänge bis zur Stichstraße in südwestlicher Richtung	Straßenabschnitt. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Im Bereich des Abenteuerspielplatzes zwischen Gänseweide und Dornländerweg	Kein Regelungsbedarf für Spielplätze. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ den Spielplatz gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Auf den Straßen Auf der Dönche, In den Steinern, Im Feldbach, im Einzugsbereich der Sportanlage	Das Grundstück der Sportanlage ist nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Dem „Gesamt-Bereich um“ die Sportanlage fehlt es an einer Umfriedung oder anderweitigen Begrenzung.

<b>22 Jungfernkopf</b>	Kirchplatz gegenüber Kirche Jungfernkopf an der Kreuzung Zum Feldlager - Waldecker Straße	Geringe Ausdehnung: 25 x 25 m. Kein Regelungsbedarf.
	Grünzug, umschlossen durch Wegmannstraße, Geilebach, Friedhof Harleshausen, Frasenweg	Freies Wiesengelände
	Die Landschaftsschutzgebiete	Ermächtigungsgrundlage für Landschaftsschutzgebiete bildet das Hess. Naturschutzgesetz. Zuständigkeit bei - 67 -.
	Grünzug „Am Ziegenberg“ zwischen Ehrstener Weg und Am Osterberg	Straßenabschnitt.
<b>23 Unterneustadt</b>	Wallstraße - Spielplatz Hafestraße	Spielplatz.

**KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH**

➤ **2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

**Begründung:**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist vorhersehbar, dass in diesem Jahr keine rechtskräftigen Bescheide von der Bundesnetzagentur zu den Netzentgelten Strom und von der Landesnetzagentur zu den Netzentgelten Gas ergehen.

Für die Fortführung des Konsolidierungsvertrages bedeutet dies, dass hierdurch bedingt keine verlässlichen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen und damit zu der Dividendenfähigkeit der Städtische Werke AG getroffen werden können.

Dementsprechend ist es zweckmäßig, den derzeit gültigen Konsolidierungsvertrag um ein Jahr bis zum 31.12.2007 zu verlängern mit der Maßgabe, dass die für die KVG vereinbarte Absenkung des Substanzerhaltungsbeitrages um 2,2 Mio. € bereits für das Jahr 2007 wirksam wird. Hierbei handelt es sich um eine Kürzung beim Stadtbusverkehr, da nach Auslaufen der bestehenden Stadtbuskonzessionen eine marktorientierte Direktvergabe erfolgt und dadurch eine Kosteneinsparung der Stadt Kassel direkt zugute kommt.

Mittels 2. Nachtrag sollen die notwendigen Änderungen geregelt werden. Die Anpassung des Kürzungsbetrages um 2,2 Mio. € auf 6,29 Mio. € erfolgt durch eine Ergänzung in § 4 Abs. 6 und die Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2007 wird durch Änderung des § 7 Abs.4 vorgenommen.

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Mit dieser Verlängerung besteht die Möglichkeit, die Verhandlungen zur beabsichtigten Neugestaltung des Konsolidierungsvertrages rechtzeitig in 2007 zu führen und damit im nötigen Zeitrahmen die dann konkreter werdenden Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001, der 1. Nachtrag vom 07.11.2005 sowie der Entwurf des 2. Nachtrags mit Synopse sind als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11.12.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114  
Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;  
- Kenntnisnahme Liste C/2006 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von den in der beigefügten Liste gemäß § 114 g Abs. 1 HGO bewilligten  
über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen  
im Ergebnishaushalt in Höhe von 4.350,00 €  
im Finanzhaushalt in Höhe von 641.150,00 €

sowie einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16.500,00 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden. Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehrausgaben, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen und der jeweilige Deckungsvorschlag sind jeweils auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 27.11.06 Kenntnis genommen.

Dr. Barthel

Stadtkämmerer

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114  
Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;  
- Kenntnisnahme Liste D/2006-**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

von den in der beigefügten Liste gemäß § 114 g Abs. 1 HGO bewilligten  
über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	11.500,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	35.425,61 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden. Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehrausgaben, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen und der jeweilige Deckungsvorschlag sind jeweils auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

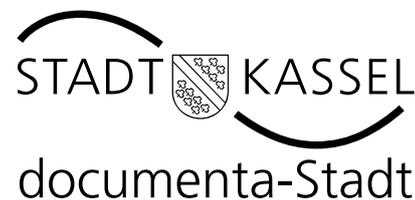
Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 11.12.06 Kenntnis genommen.

Dr. Barthel  
Stadtkämmerer



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.74

Kassel, 30.05.2006

## **Einrichtung einer Stelle "Beauftragter für demographische Entwicklung"**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, eine Stelle „Beauftragter für demographische Entwicklung“ einzurichten. Aufgabe des Demographiebeauftragten wird es sein, ein städtisches Handlungskonzept zu entwickeln und fortzuschreiben mit dem Ziel, die demographischen Veränderungen Kassels zukunftsicher zu gestalten.“

### **Begründung:**

Aus den zu erwartenden demographischen Veränderungen entstehen erhebliche Anforderungen an die kommunale Verwaltung. Daher soll in einem umfassenden, gemeinsamen Diskussionsprozess mit verschiedenen Vertretern aus Verwaltung, Politik, unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen sowie Bürgerinnen und Bürgern ein dezernatsübergreifendes Konzept entworfen werden.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

## **Situation des Leerstandes im Einzelhandel**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Der Magistrat wird aufgefordert über den Leerstand von Einzelhandelsflächen in  
Kassel zu berichten.

Insbesondere sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie groß ist der Flächenleerstand in der Stadtmitte und in den Stadtteilen?
2. In welchen Branchen haben sich die Leerstände ergeben?
3. In wie weit hat sich nach Neubezug der Branchenmix verändert?
4. Wie groß ist die durchschnittliche Leerstandszeit?
5. Wie bewertet der Magistrat das Nahversorgungsangebot in den Stadtteilen?
6. Welche weiteren Veränderungen im Angebot erwartet der Magistrat in der Zukunft?
7. Sieht der Magistrat die Notwendigkeit durch professionelle Unterstützung die Stärkung Kassels als Oberzentrum voranzutreiben?
8. Wie unterstützt der Magistrat, neben der Focusierung auf die Innenstadt (Leitbild/Konzept), die Entwicklung in den Stadtteilen?
9. Wie will der Magistrat auf Dauer dem Wettbewerbsdruck durch kommunalpolitische Entscheidungen begegnen?

**Der Antrag wurde von der Fraktion Kasseler Linke.ASG in  
der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
29.01.2007 zurückgezogen.**

---

**NVV Geschäftsführer/-in-stelle zeitnah mit Planer/-in besetzen**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

1. sich dafür einzusetzen, dass die Stelle des Geschäftsführers beim NVV zeitnah  
ausgeschrieben wird.
2. Die Besetzung der Stelle mit einer planerisch versierten und für den ÖPNV  
engagierten GeschäftsführerIn soll sicherstellen, dass das Angebot und die  
Qualität des NVV weiterentwickelt wird.

**Begründung:**

Die Geschäftsführung des NVV erfordert eine kompetente, engagierte und hoch  
qualifizierte Vollzeitkraft. Eine Interimslösung ist nur für wenige Wochen sinnvoll. Ein  
zu langes Verfahren kann dem Nahverkehrsangebot und dem NVV nachhaltig  
Schaden zufügen.

Berichtersteller/-in:      Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für  
Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 17.01.2007  
zurückgezogen.**

---

**Haushaltsausgabereste auflösen**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Haushaltsausgabereste, die älter als ein Jahr sind, werden aufgelöst.  
Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und dem Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:**

Im Revisionsbereich 2004 S.24 wird auf nicht unerhebliche Haushaltsausgabereste  
hingewiesen, die nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind. Für einen  
transparenten Haushalt sind solche „Sparbüchsen“ hinderlich. Wenn die Gelder  
erneut benötigt werden sollten können sie per Änderung oder Neueinstellung in den  
Haushalt aufgenommen werden.

Berichtersteller/-in:        Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.332

Kassel, 22.11.2006

## **Vergabe von Bauleistungen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Bei Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau hat der Magistrat unter Berücksichtigung der Interessen betroffener Geschäftsleute und Anlieger Fixtermine für die Fertigstellung der Bauleistung mit gleichzeitiger Festlegung einer Konventionalstrafe zu vereinbaren.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.16.333

Kassel, 05.02.2007

## Hundesteuersatzung

### Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung und in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den § 6 der Hundesteuersatzung um folgende neue Steuerbefreiung zu ergänzen:

- Hunde, die von ihren Haltern aus dem von Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. in Kassel unterhaltenem Tierheim „Wau-Mau-Insel“ erworben werden, bis zum Ende des auf den Erwerb folgenden Kalenderjahres.

### Begründung:

Eine zeitlich befristete Befreiung von der Hundesteuer soll als Anreizsystem helfen, die Vermittlungsquote bei Hunden aus dem Tierheim zu erhöhen. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass bei entsprechender Bewerbung mit dieser Regelung tatsächlich mehr Hunde vermittelt werden. Die Gesamtlage des Tierheims kann hierdurch verbessert werden.

Der § 6 Abs. 2 hat bisher folgende Fassung:  
Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Gernot Rönz

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

## **Umfang der befristeten Verträge für städtische Bedienstete**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

Wie viele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, haben einen zeitlich befristeten Vertrag?

In welchen Tätigkeitsbereichen existieren solche Verträge?

Wie viele Beschäftigte, differenziert nach Geschlecht, sind mit aufeinander folgenden befristeten Verträgen angestellt?

Wie viele Jahre sind Angestellte, differenziert nach Geschlecht, in temporären Verträgen (incl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen) beschäftigt?

Wie viele Angestellte, differenziert nach Geschlecht, sind davon betroffen (incl. bis zu 3 Monaten Pause zwischen den Verträgen)?

Um schriftliche Antwort wird gebeten

### **Begründung:**

Es gibt Beschäftigte bei der Stadt Kassel, die sich seit über 10 Jahre in Folge in befristeten Beschäftigungsverhältnissen befinden. Die damit verbundene Privatisierung des Risikos der Drittmittelbeschaffung, von Krankheit und Schwangerschaft für im Umfang ähnlichen Arbeitsfeldern stellt keinen pfleglichen Umgang mit den Angestellten der Stadt Kassel dar.

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.354

Kassel, 26.10.2006

## **Mietobjekte für städtische Einrichtungen**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

Welche städtischen Einrichtungen sind in angemieteten Räumen untergebracht?

Wieviel qm Flächen sind nach Nutzung (Büro, Veranstaltungsräume etc.) und Einzelobjekten differenziert angemietet?

Wann laufen die Mietverträge differenziert für die einzelnen Mietobjekte aus?

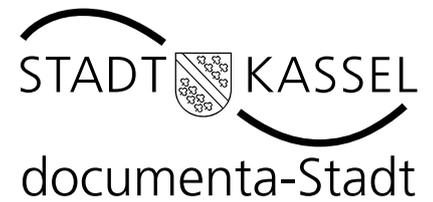
Welche Netto- und Bruttomietkosten fallen für die Einzelobjekte im Jahr an?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.380

Kassel, 08.01.2007

## **Brüder-Grimm-Museum**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann genau wurde der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums mit dieser Aufgaben betraut?
2. Gab es eine Stellenausschreibung zur Position des Leiters des Brüder-Grimm-Museums, wenn ja, welche wissenschaftlichen Qualifikationen mussten die Bewerber um diese Position erfüllen?
3. Erfüllte der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums die erforderlichen Qualifikationen?
4. Gibt es einen Anstellungsvertrag, wenn ja, wann wurde der Anstellungsvertrag und von wem unterschrieben?
5. Trifft es zu, dass der Leiter des Brüder-Grimm Museums laut Anstellungsvertrag wissenschaftliche Publikationen zu erstellen und zu veröffentlichen hat?
6. Wie viele und welche wissenschaftlichen Arbeiten wurden vom derzeitigen Leiter des Brüder-Grimm-Museums erstellt und wo wurden diese veröffentlicht?
7. Trifft es zu, dass der Leiter des Brüder-Grimm-Museums laut Anstellungsvertrag für wissenschaftliche Arbeiten freizustellen ist?
8. Wie wird der Leiter des Brüder-Grimm-Museums besoldet?

9. Wo befindet sich die Personalakte des Leiters des Brüder-Grimm-Museums?
10. Wann genau wurde der derzeitige Leiter des Brüder-Grimm-Museums Geschäftsführer der Brüder-Grimm Gesellschaft?
11. Stehen alle vorhandenen Grimmiana uneingeschränkt für Forschungszwecke zur Verfügung?
12. Wann, von wem und mit welchem Auftrag wurde das Rechtsamt eingeschaltet, die Handexemplare der Kinder- und Hausmärchen (KHM) der Brüder Grimm zu prüfen?
13. Liegen bereits erste Erkenntnisse über die Eigentumsverhältnisse der Handexemplare vor?
14. Hat das Rechtsamt dabei festgestellt, dass originäre Signaturen in den Handexemplaren verändert worden sind?
15. Welche juristischen Maßnahmen wird der Magistrat ergreifen, wenn der Prüfungsauftrag an das Rechtsamt ergibt, dass der Leiter des Brüder-Grimm-Museums und Geschäftsführer der Brüder-Grimm-Gesellschaft anlässlich der Antragstellung bei der UNESCO im Jahre 2004, fünf Bände der Märchen/Handexemplare in die Liste des Weltdokumentenerbes aufzunehmen, wissentlich und willentlich diese Handexemplare als im ununterbrochenen Eigentum der Brüder-Grimm-Gesellschaft stehend bezeichnet hat?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender